

Titel der Drucksache:

Gebührenkalkulation der Straßenreinigung in
der Meienbergstraße

Drucksache

2053/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der Drucksache 0846/23 sind keine konkreten Angaben über Ansatzkosten als rechnerische Größe mit detaillierten Kostenfaktoren zu entnehmen. Der Hinweis, dass die Gebührenkalkulation ausschließlich die Reinigungskosten der öffentlichen Straßen berücksichtigt, von der die Grundstückseigentümer einen Vorteil haben, bedeutet schließlich, dass die in Rechnung gestellten Frontmeterzahlen die Finanzierungsgrundlage darstellt. Das würde bedeuten, dass die Gebührenschuldner der Reinigungsklasse S I im Bereich der Meienbergstraße (ca. 6250 Frontmeter) einen Gebührenbeitrag in Höhe von 490.000,- EUR/ Jahr (10% Toleranz) zu erbringen haben.

Die Äußerung "Auf der Grundlage der errechneten Gebührensatzobergrenzen ergeben sich unter Berücksichtigung [...] des Allgemeininteresses von 40 % für die Reinigungsklassen S I die jeweiligen Gebührensätze." ist nicht nachvollziehbar.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Frage gebeten:

1. Bedeutet die o.g. Äußerung, dass 490.000,- EUR zzgl. 40 % als Kalkulationsansatz gelten? Es wird um die Vorlage einer rechnerischen und nachvollziehbaren Kalkulationsanalyse gebeten.

Anlagenverzeichnis

12.09.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift